



Hafenabgaben in den Häfen Brunsbüttel

Elbehafen, Ölhafen, Hafen Ostermoor

Genehmigt vom Land Schleswig Holstein, gültig ab dem 01. April 2012

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Anmeldung
- § 4 Bemessungsbestimmungen
- § 5 Ballast

Abschnitt II

Abgaben

- § 6 Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben
- § 7 Sonderregelungen
- § 8 Hafengebühr
- § 9 Güterklassen/Kaigebühr
- § 10 Liegegebühr
- § 11 ESI (Environmental Ship Index)

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 12 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des Elbehafens Brunsbüttel, des Ölhafens sowie des Hafens Ostermoor werden folgende Abgaben erhoben:

- (1) Hafengebühr,
- (2) Kaigebühr,
- (3) Liegegebühr.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Abgaben werden von der Brunsbüttel Ports GmbH erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabepflichtige Hafengebiet. Die Abgaben sind sofort fällig, sofern nicht durch besondere Vereinbarung eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gebühren werden einzeln berechnet. Sie sind in Euro zu entrichten.
- (4) Die Gebührensätze dieser Verordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (5) Für die Gebühren sind Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für den Umschlag vom Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter und Benutzer der Anlagen als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Er hat das Fahrzeug, Gerät oder den Schwimmkörper unmittelbar nach dem Einlaufen bei der Brunsbüttel Ports GmbH anzumelden und dort rechtzeitig vor dem Auslaufen abzumelden.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind Fahrzeugführer, Verloader, Empfänger oder Benutzer der Anlagen.
- (3) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können solche Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten des Zahlungspflichtigen durch die Brunsbüttel Ports GmbH vorgenommen.

§4 Bemessungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoraumzahl (BRZ).
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).

§ 5 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II Abgaben

§ 6 Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

- (1) Fahrzeuge, Geräte und Güter, die in den Häfen zu Bauzwecken eingesetzt sind bzw. verwendet werden;
- (2) Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, Aufsichts- und Behördenfahrzeuge des Bundes und des Landes, jedoch nur im Einsatz;
- (3) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
- (4) Beiboote, die zu den in den Häfen liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören;
- (5) Fahrzeuge, die in den Häfen liegende Schiffe mit Proviant und/oder Frischwasser versorgen;
- (6) Leichter von Lash-/Trägerschiffen, wenn für das Lash-/Trägerschiff die Hafengebühr entrichtet worden ist;
- (7) Schlepper die in Ausübung einer Assistenztaetigkeit Schiffe in die Häfen bringen bzw. aus den Häfen herausbegleiten, wenn sie unverzüglich nach Beendigung der Assistenztaetigkeit das Hafengebiet verlassen;
- (8) Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung die Häfen anlaufen oder vor Beginn oder im Anschluss an einen Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer des Entsorgungsvorganges.

§ 7 Sonderregelungen

- (1) Sind für den Umschlag von Gütern und durch den Aufenthalt eines Schiffes im Einzelfall besondere Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, so sind die dadurch der Brunsbüttel Ports GmbH entstehenden Kosten zu vergüten.
- (2) Abgabepflichtige Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper, die zwei oder drei der Häfen unmittelbar hintereinander zum Löschen oder Laden oder als Warteplatz benutzen, haben die Hafengebühr in dem Hafen zu entrichten, in dem die Hauptladung gelöscht oder geladen wird.
- (3) Leichterfahrzeuge, die unmittelbar von Seeschiffen Ladung übernehmen oder an diese abgeben, sind von der Entrichtung der Hafen- und Kaigebühr befreit, sofern das leichternde oder Ladung übernehmende Seeschiff die volle tarifmäßige Hafen- und Kaigebühr entrichtet.

§ 8 Hafengebühr

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in die Häfen einlaufen oder aus diesen auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für:

1. Seeschiffe

- a) Öltankschiffe über 700 BRZ und Chemikalientankschiffe mit IOPP-Zeugnis ohne Doppelhülle und ohne getrennte Wasserballasttanks

mit Ladung	0,266 EUR/BRZ
in Ballast oder leer	0,191 EUR/BRZ

- b) Öltankschiffe über 700 BRZ und Chemikalientankschiffe mit IOPP-Zeugnis mit Doppelhülle und/oder getrennten Wasserballasttanks

mit Ladung	0,223 EUR/BRZ
in Ballast oder leer	0,149 EUR/BRZ

- c) Trockengutschiffe bis 3.500 BRZ und Öltankschiffe bis 700 BRZ

mit Ladung	0,149 EUR/BRZ
in Ballast oder leer	0,074 EUR/BRZ

- d) Trockengutschiffe über 3.500 BRZ, Chemikalientankschiffe ohne IOPP-Zeugnis, Gastanker und sonstige Seeschiffe

mit Ladung	0,234 EUR/BRZ
in Ballast oder leer	0,159 EUR/BRZ

2. Binnenschiffe

mit Ladung.....	0,139 EUR/t Tragfähigkeit
in Ballast oder leer.....	0,074 EUR/t Tragfähigkeit

3. Schlepper und Bergungsfahrzeuge.....0,053 EUR/kW

Auf Antrag kann für Schlepper oder Bergungsfahrzeuge eine Jahresgebühr für ein Kalenderjahr entrichtet werden.....1,117 EUR/kW

4. Sonstige Wasserfahrzeuge

mit Ladung.....	0,234 EUR/BRZ
ohne Ladung.....	0,159 EUR/BRZ

- (3) Bei Öltankschiffen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 b und 1 c muss die Eigenschaft als Öltankschiff durch den Schiffsmessbrief der Schiffsvermessungsbehörde oder durch ein anerkanntes Zeugnis (International Oil Pollution Prevention Certificate – IOPP) der zuständigen Schiffsicherheitsbehörde bescheinigt werden.
- (4) Bei Öltankschiffen mit getrennten Wasserballasttanks muss durch den Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nachgewiesen werden, dass das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist. Übergangsweise können auch Bescheinigungen der zuständigen Schiffsvermessungsbehörde anerkannt werden. Die getrennten Wasserballasttanks müssen der Regel 13 der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 entsprechen.
- (5) Bei Öltankschiffen mit Doppelhülle muss die Bauweise der Regel 13 f der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 entsprechen und durch ein anerkanntes Zeugnis (International Oil Pollution Prevention Certificate – IOPP) der zuständigen Schiffsicherheitsbehörde bescheinigt werden. Übergangsweise gelten die ermäßigten Gebührensätze auch für Öltankschiffe, deren Bauauftrag vor dem Inkrafttreten der Regel 13 f am 6. Juli 1993 erteilt worden ist und deren Bauweise als Doppelhüllenschiff von der zuständigen Schiffsicherheitsbehörde bescheinigt wird.
- (6) Der Ballastsatz ist auch bei beladen ein- oder ausgehenden Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen Güter im Gewicht von weniger als $\frac{1}{4}$ der Tragfähigkeit und Volumen gelöscht werden oder geladen worden sind.
- (7) Der Ballastsatz ist auch bei den beladen eingehenden Trockengutschiffen anzuwenden, die den Elbehafen aufgrund der dort bestehenden Tiefgangsverhältnisse nur teilbeladen anlaufen können und im Hafen Güter im Gewicht von weniger als 60 % der Tragfähigkeit löschen oder laden.
- (8) Während der Zeit des Eisdienstes ist zusätzlich zur Hafengebühr ein Eiszuschlag in Höhe von 15 % zu entrichten.
- (9) Für Schiffe, die die Häfen ausschließlich für Reparaturzwecke anlaufen, wird keine Hafengebühr erhoben, sondern eine Liegegebühr nach § 10 Abs. 3.
- (10) Für Binnenschiffe, die ausschließlich Trockengut löschen oder laden, wird keine Hafengebühr erhoben.

§ 9
Güterklassen/Kaigebühr

(1) Die Kaigebühr ist für die in den Häfen umgeschlagenen Güter zu entrichten.

(2) Die Kaigebühr beträgt für

Güter der Klasse I

Stoffe, die unverpackt flüssig umgeladen werden

Erdöl (roh).....	0,213 EUR/t
schweres Heizöl.....	0,171 EUR/t
Ammoniak.....	1,245 EUR/t
Äthylen, Butan, Propan, oder andere Gase.....	1,330 EUR/t
andere Mineralölerzeugnisse.....	0,213 EUR/t
Chemikalien.....	0,511 EUR/t
alle übrigen flüssigen Stoffe.....	0,383 EUR/t

Güter der Klasse II

greiferfähige Massengüter

Kohle.....	0,245 EUR/t
alle übrigen greiferfähigen Massengüter.....	0,266 EUR/t

Güter der Klasse III

nicht greiferfähige Massengüter.....	0,500 EUR/t
--------------------------------------	-------------

Güter der Klasse IV

Stückgüter, Container, Harnstoff (gesackt) und Fahrzeuge.....	0,712 EUR/t
--	-------------

Güter der Klasse V

alle sonstigen nicht aufgeführten Güter.....	1,607 EUR/t
--	-------------

je angefangene Gütertonne (1.000 kg)

(3) Für an Nebenläger des Verladere ausgehende Mineralölerzeugnisse ermäßigt sich die Kaigebühr um 50%.

(4) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord mit Ausnahme des § 7 Abs. 3, sind für jedes Schiff 50 % der Gebühren nach Absatz 2 zu entrichten.

§ 10 Liegegebühr

(1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die in den Häfen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit zu entrichten. Die gebührenfreie Liegezeit beträgt, ausgenommen für Reparaturschiffe, für

1. Tankschiffe.....	48 Stunden
2. Massengutschiffe	
bis 12.000 BRZ.....	72 Stunden
über 12.000 bis 30.000 BRZ.....	96 Stunden
über 30.000 BRZ.....	120 Stunden
3. Stückgutschiffe.....	72 Stunden
4. Binnenschiffe.....	48 Stunden

Folgende Zeiten werden nicht auf den Befreiungszeitraum angerechnet:

1. Unterbrechungen des Umschlages, die der Betreiber der Umschlagsstelle zu vertreten hat;
2. wetterbedingte Verzögerungen beim Umschlag witterungsempfindlicher Güter;
3. Sonn- und Feiertage, an denen kein Umschlag stattfindet.

Der Anspruch auf einen Liegeplatz erlischt, wenn durch entsprechende Umschlagsleistungen der Lösch- und Ladevorgang vor Ablauf der gebührenfreien Liegezeit abgeschlossen ist.

(2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum folgenden angefangenen Tag (24 h)

1. bei Seeschiffen und anderen Wasserfahrzeugen,
die nach BRZ vermessen sind..... 0,181 EUR/BRZ
2. bei Binnenschiffen..... 0,107 EUR/t Tragfähigkeit

- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die einen der Häfen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt für die ersten 2 Liegetage..... 0,107 EUR/BRZ
- für jeden weiteren angefangenen Tag (24 h)..... 0,053 EUR/BRZ
- nach Ablauf von einer Woche (sieben Tage)
für jede weitere angefangene Woche (sieben Tage)..... 0,181 EUR/BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

(4) Für die Zeit des Eisdienstes ist auf die Liegegebühr ein Eiszuschlag in Höhe von 15 % zu entrichten.

§ 11 ESI (Environmental Ship Index)

Voraussetzung für eine Ermäßigung der Hafengebühren für umweltfreundliche Schiffe ist die Vorlage des ESI-Zertifikates der WPCI (World Ports Climate Initiative).

Insgesamt 10 Schiffsanläufe mit den besten ESI-Punkten ≥ 20 erhalten innerhalb des Gültigkeitszeitraums (Kalenderjahr) einen Rabatt auf die anfallenden Hafengebühren (gem. § 8 dieser Hafengebührenverordnung) in Höhe von:

- a) Schiffe mit 20 bis 30 ESI-Punkten: 5 % Rabatt, jedoch maximal 750,00 €
- b) Schiffe ab 31 ESI-Punkten: 10 % Rabatt, jedoch maximal 1.000,00 €

Der Rabatt wird seitens der Brunsbüttel Ports GmbH nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums (Kalenderjahr) gutgeschrieben.

Bei gleichem Punktestand erfolgt die Reihenfolge nach den Ankunftszeiten der Schiffsanläufe. Der 11. Schiffsanlauf und weitere Schiffsanläufe haben keinen Anspruch auf den Rabatt, auch wenn die ESI-Punktezahl erreicht wurde.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 2012 in Kraft.